

Betrauung

der

Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH

durch die

Stadt Coesfeld

mit den

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
der Bereitstellung und des Betriebs der Schwimmbäder „Coebad“ und „Lette“
sowie der Bereitstellung von nicht kostendeckendem Parkraum
in Coesfeld**

auf Basis des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über
die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichs-
leistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistun-
gen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichslei-
stungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-
resse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den
Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006)

Präambel

Die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH (nachfolgend: BPC) ist eine Tochtergesellschaft der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, die 99% der Geschäftsanteile hält, und der Stadt Coesfeld mit 1% der Geschäftsanteile. Alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH ist die Stadt Coesfeld. Die BPC ist mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH über einen Ergebnisabführungsvertrag verbunden und erhält auf dieser Basis laufend eine Betriebskostenfinanzierung durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH.

Die BPC betreibt die Schwimmbäder "Coebad" und "Lette" einschließlich der dazu gehörenden Infrastruktureinrichtungen und stellt zudem kostengünstigen Parkraum im Stadtgebiet von Coesfeld bereit. Zur Finanzierung der Bereitstellung und des Betriebs dieser Einrichtungen hat die Stadt Coesfeld die BPC auf der Basis des sog. Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (ABl. 2012 Nr. L 7/3) am 31.01.2013 für einen Zeitraum von 10 Jahren betraut.

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Auslaufens des Betrauungszeitraums erkennt die Stadt Coesfeld in der kontinuierlichen Bereitstellung der Angebote der BPC im Einklang mit Art. 18 Abs. 3 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin ein öffentliches Interesse an. Mit den Schwimmbädern "Coebad" und "Lette", die der Allgemeinheit zu sozialverträglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden, leistet die BPC einen wichtigen Beitrag, um der Bevölkerung in Coesfeld ein hinreichendes Angebot an Sport-, Gesundheits- und Freizeitaktivitäten zu gewährleisten und deren Gesundheit und Wohlbefinden zu fördern.

Mit der Zurverfügungstellung der Parkraums schafft die BPC innenstadtnahe und kostengünstige Parkmöglichkeiten für breite Bevölkerungsschichten, unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Personengruppen wie mobilitätseingeschränkter Personen und Familien. Damit trägt sie dazu bei, den Einwohnern der Stadt Coesfeld den Besuch der Innenstadt zu Freizeit-, Berufs-, sozialen und kulturellen Zwecken zu erleichtern, die Sicherheit und Leichtigkeit im innerstädtischen Verkehr zu fördern und damit die Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit in der Innenstadt zu fördern.

Die Stadt Coesfeld konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von ihr definierten öffentlichen Interesse decken, nicht zufriedenstellend erbracht werden. Die Stadt Coesfeld stellt insoweit eine Unterversorgung an Kapazitäten durch private Wirtschaftsbeteiligte fest.

Daher übt sie ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die von der BPC bereitgestellten Angebote als sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses auszuweisen. Dies geht mit der Bereitschaft der Stadt Coesfeld einher, die BPC finanziell zu unterstützen. Die Finanzierung verfolgt das Ziel, die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der BPC sicherzustellen und dient ausschließlich der ergänzenden Förderung der Tätigkeiten der BPC.

Dieser Betrauungsakt schließt sich an die bestehende Betrauung der BPC vom 31.01.2013 an und löst diese ohne zeitliche Zäsur ab. Der vorliegende Betrauungsakt bekräftigt und bestätigt damit die bisherige Betrauung und stellt die nahtlose Legitimation der Beihilfen zugunsten der BPC sicher.

Dies vorausgeschickt, beschließt die Stadt Coesfeld Folgendes:

§ 1 Gemeinwohlverpflichtung (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1 Die Stadt Coesfeld ordnet die Bereitstellung und den Betrieb von öffentlichen Bädern und die Bereitstellung von öffentlichem Parkraum zu sozialverträglichen Konditionen als freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein.
- 1.2 Bei der Erfüllung dieser Gemeinwohlverpflichtung handelt es sich jeweils um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1. Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH (BPC), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter der Registernummer HRB 2057.
- 2.2. Die Stadt Coesfeld betraut die BPC mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Coesfeld:
 - a) Bereitstellung und Betrieb der öffentlichen Bäder „Coebad“ und „Schwimmhalle Lette“ für sportliche, Gesundheits- und Freizeitzwecke;
 - b) Bereitstellung von Saunaangeboten in der „Coesauna“ für Gesundheitszwecke, sofern diese Angebote nicht kostendeckend sind;
 - c) Bereitstellung und Betrieb von öffentlichem Parkraum.
jeweils zu sozialverträglichen Konditionen unter Berücksichtigung der Interessen von bestimmten Nutzergruppen (Familien, Jugendliche, Kinder, Studierende, Senioren, Menschen mit Schwerbehinderung etc.) und des entgeltpolitischen Rahmens der Stadt Coesfeld und einschließlich der Unterhaltung der ortsfesten Infrastruktur;
 - d) Bereitstellung von Nebenangeboten, die den unter lit a) - c) genannten Dienstleistungen unmittelbar dienen oder diese fördern, insbesondere Kursangebote, Verkauf von Schwimmartikel und interne Gastronomie.
- 2.3. Die BPC erbringt derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Dienstleistungen zählen. Sofern sie in Zukunft solche Tätigkeiten ausübt, ist sie verpflichtet, eine buchhalterische Trennung der Kosten und Erlöse aus diesen Tätigkeiten nach Maßgabe der Ziffer 5 zu führen.
- 2.4. Die BPC darf sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.

- 2.5. Die Betrauung der BPC erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum). Die Laufzeit beginnt ab Bekanntgabe des positiven Bescheides der Finanzverwaltung über den Antrag auf verbindliche Auskunft. Für den Fall, dass der positive Bescheid erst nach dem 01.02.2023 ergeht, so können die Vorgaben dieses Betrauungsaktes für das gesamte Geschäftsjahr angewendet werden, um eine nahtlose Anschlussbetrauung sicherzustellen.

Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird die Stadt Coesfeld über eine anschließende Betrauung der BPC im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1. Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten erforderlich ist, können der BPC durch die Stadt Coesfeld, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH sowie andere staatliche Stellen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Die Ausgleichsleistungen sind insbesondere in Form der Betriebskostenfinanzierung auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags der BPC mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH möglich.
- 3.2. Darüber hinaus bleibt es der Stadt Coesfeld und anderen staatlichen Stellen unbenommen, der BPC zur Abdeckung der nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten weitere Ausgleichsleistungen in anderen Formen zu gewähren, beispielsweise in Form von Investitionskostenzuschüssen, Einzahlungen in die Kapitalrücklage, avalprovisionsfreien Bürgschaften, zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und unentgeltlichen oder vergünstigten Personalgestellungen oder Grundstücksüberlassungen.
- 3.3. Die Berechnung der Ausgleichsleistung nach den Ziffer 3.1. und 3.2. richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die BPC aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der BPC. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 Freistellungsbeschluss, die im Zuge der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes tatsächlich entstehen.
- 3.4. Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2 aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.5. Die Stadt Coesfeld, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und die BPC werden in gemeinsamer Abstimmung darauf achten, dass der Ausgleich für die Finanzierung der mit diesem Betrauungsbeschluss übertragenen Aufgaben die rechtliche Obergrenze von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreitet (Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss).
- 3.6. Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Stadt Coesfeld, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und etwaige andere staatliche Stellen gewähren die Ausgleichs-

leistungen ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der BPC im allgemeinen öffentlichen Interesse. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der BPC auf eine Ausgleichsleistung.

§ 4 Vermeidung von Überkompensationen (Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1. Die Höhe der Ausgleichsleistungen – gleich welcher staatlichen Stelle – darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation).
- 4.2. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der BPC für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Ziffer 2.2. entsteht, wird die BPC im Rahmen der Erstellung eines jeden Jahresabschlusses eine Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1. verursachten Nettokosten durchführen. Hierfür genügt die von der BPC durchgeführte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Diese ist der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Stadt Coesfeld auf Anfrage, gemeinsam mit dem geprüften Jahresabschluss zur Verfügung stellen.
- 4.3. Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. um bis zu 10% des jährlichen Ausgleichs, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt spätestens mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß Ziffer 4.1. EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4. Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, hat die BPC die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG. NRW² an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH bzw. die ausgleichsleistende staatlichen Stelle zurückzugewähren.
- 4.5. Misslingt die Kompensation nach Ziffer 4.3. und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die BPC den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt Coesfeld und die BPC werden einvernehmlich in Abstimmung mit den etwaig betroffenen anderen ausgleichsleistenden Stellen festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 5 Trennungsrechnung (Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

Für den Fall, dass die BPC weitere Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 2.3. dieses Betrauungsaktes ausübt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten in dieser Kategorie (Wettbewerbsbereich)

² „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

ausweisen. Die BPC erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Diese kann auch in der Form der jährlich von der BPC erstellten Sparten-GuV durchgeführt werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Die BPC wird die Trennungsrechnung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Stadt Coesfeld auf Anfrage, zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten

(Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2. Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von der Stadt Coesfeld in Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der BPC wahrgenommen.
- 6.3. Unbeschadet der mittelbaren Prüfungsrechte der Stadt Coesfeld nach § 51a GmbHG ist die Stadt Coesfeld berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der BPC jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz³). Die BPC erstellt auf Anfrage der Stadt Coesfeld einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

§ 7 Anpassungsklausel

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Coesfeld oder die BPC unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Coesfeld eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2. Die Stadt Coesfeld wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der BPC eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

³ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.

§ 8 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes

- 8.1. Der Stadtrat der Stadt Coesfeld hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom 22.12.2022, Aktenzeichen 353/2022, beschlossen.
- 8.2. Die Stadt Coesfeld stellt über die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH durch eine verbindliche Weisung an die Geschäftsführung der BPC, die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umzusetzen, die Umsetzung dieses Betrauungsaktes sicher.
- 8.3. Der bisherige Betrauungsakt tritt am 31.01.2023 außer Kraft. Dieser Betrauungsbeschluss tritt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.5. dieses Betrauungsaktes am 01.02.2023 in Kraft. Damit wird die nahtlose Legitimation der Beihilfen zugunsten der BPC ohne zeitliche Lücke sicher gestellt.

ENTWURF